

zulässig, nach § 89 SPG in Zusammenhang mit § 1 Richtlinienverordnung (RLV) in Beschwerde zu ziehen, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (pflichtwidrig) nicht eingeschritten ist. Wenn also die Beschwerdeführerin behauptet, RI W K habe sich geweigert eine Anzeige bei einer Amtshandlung - bei der die Beschwerdeführerin nicht zugegen war - entgegenzunehmen, so ist dies ohne weitere Gründe nicht einem Beschwerdeverfahren gemäß § 89 SPG zugänglich. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gendarmeriebeamte nach Auffassung der Beschwerdeführerin die Rechtsmeinung der Gemeinde vertrat. Es war auch nicht näher zu überprüfen, da die Beschwerdeführerin wegen ihrer Abwesenheit von der Amtshandlung vom Einschreiten des Exekutivorganes nicht "betroffen" war (VwGH 16.6.1999, 98/01/0477).

Soweit sich die Ausführungen in der Beschwerde über das durchgeführte Verfahren der Dienstaufsichtsbehörde im Sinne des § 89 Abs 2 SPG beziehen - die Beschwerdeführerin bemängelt, dass sie bei dem Verfahren zum Vorfall nie Stellung nehmen durfte, obwohl ihr dies von Herrn K H vom Landesgendarmeriekommando zugesagt worden sei - so ist der Einwand für das Verfahren von keiner Relevanz. Das Gesetz räumt zwar dem Einschreiter einen Rechtsanspruch auf Erledigung der Richtlinienbeschwerde unter den in § 89 Abs 2 SPG näher bezeichneten Voraussetzungen durch die Dienstaufsichtsbehörde ein, wobei in der Erledigung die Dienstaufsichtsbehörde einerseits den von ihr als erwiesen angenommenen Sachverhalt (im Umfang des in der Beschwerde gezogenen Einschreitens) mitteilen und sich andererseits zugleich zur Frage äußern soll, ob eine Richtlinienverletzung vorliegt. Die Erledigung der Dienstaufsichtsbehörde stellt eine Mitteilung dar und ergeht in der Form einer "nicht normativen Wissenserkklärung" und nicht in Bescheidform (siehe obige Entscheidung des VwGH). Das Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat ist daher kein Rechtsmittelverfahren - in dem das durchgeführte Verfahren der Dienstaufsichtsbehörde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu überprüfen ist - sondern ein Verfahren im Sinne der §§ 67c bis g und 79a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 89 Abs 5 SPG).

Damit der Unabhängige Verwaltungssenat in der Sache entscheiden kann, sind die Prozessvoraussetzungen, somit unter anderem auch die Zulässigkeit der Beschwerde, unabhängig von der Meinung der Dienstaufsichtsbehörde zu prüfen (Widerin, Sicherheitspolizeirecht Rz 755). Die Beschwerdeführerin war jedoch vom Einschreiten des Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht betroffen und erlangte somit keine Beschwerdelegitimation, wodurch auch die Beschwerde a limine zurückzuweisen ist. Dem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung wurde daher nicht stattgegeben. Bemerkt wird, dass eine derartige Verhandlung unter der Bedingung ohne Kosten für die Beschwerdeführerin (Antrag der Beschwerdeführerin) im Hinblick auf den § 79a AVG ohnedies nicht möglich wäre.

Schlagworte

Richtlinienbeschwerde Beschwerdelegitimation einschreiten Betroffenheit Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at